

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Philosophische Fakultät I
Institut für Geschichtswissenschaften

Prüfungs- und Studienordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang
Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 – 24 49

Nr. 15/ 2001

10. Jahrgang /26. September 2001

Prüfungs- und Studienordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft

Auf der Grundlage der §§ 24, 25, 26, 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl., S. 342), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Juni 2000 nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung für den Ergänzungsstudiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ erlassen.¹

Der Weiterbildende Ergänzungsstudiengang zur „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ dient der Behandlung der Geschichte und Kultur der Bundeshauptstadt Berlin und ihrer Umgebung.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studienangebot dient der zusätzlichen wissenschaftlichen und berufsorientierten Qualifikation und vermittelt Kenntnisse zur Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft und Fähigkeiten zum Umgang mit ihr. Es bietet keine arbeitsplatzbezogene Weiterbildung, sondern, aufbauend auf vorhandenen Kenntnissen, erweiterte Möglichkeiten zur Qualifikation.

§ 2 Adressatinnen und Adressaten

Das Studienangebot wendet sich an Interessierte, die ein Studium als Architekten, Garten- und Grünflächenplaner, Historiker, Bau- und Kunsthistoriker, Archivare oder Ingenieure abgeschlossen haben und dient der speziellen Vermittlung von Kenntnissen über die Region Berlin/Brandenburg.

§ 3 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ an der Philosophischen Fakultät I.

Sie regelt Zulassungsvoraussetzungen, Organisation, Inhalt, Struktur, Prüfungsanforderungen und Abschluss des Studiengangs.

I. Studienanforderungen

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu dem Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang regelt eine Zulassungsordnung.

§ 5 Studienbeginn

Der Weiterbildende Ergänzungsstudiengang zur Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Studiendauer und Studienumfang

Der Weiterbildende Ergänzungsstudiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ ist als Teilzeitstudium konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 1.800 Stunden (= 60 Studienpunkte). Davon entfallen je 13 Punkte auf die vier Module (einschließlich 1 Studienpunkt für die Modulprüfung) und 8 Punkte für die Abschlussarbeit.

§ 7 Ausbildungsbereiche

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Module:
Modul 1: Landesgeschichte Berlin-Brandenburgs im vergleichenden deutschen und europäischen Kontext
Modul 2: Kunst-, Bau- und Architekturgeschichte Berlin-Brandenburgs
Modul 3: Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Berlin-Brandenburgs
Modul 4: Typologien, Ausführungstechniken und Verkehrsgeschichte des Raums

¹ Diese Prüfungs- und Studienordnung wurde am 27. Juli 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorläufig bestätigt bis zum Ende des Sommersemesters 2002.

Die Kenntnis- und Wissensvermittlung ist wissenschaftsbasiert und bezogen auf die Region Berlin-Brandenburg.

(2) Den Modulen werden folgende Themenbereiche zugeordnet:

Modul 1: Landesgeschichte Berlin-Brandenburg

1.1. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg I (Mittelalter) (V)

Die zweistündige Vorlesung beginnt mit der Darstellung der Morphologie des Raumes, der dann der Aufbau der Landesherrschaft folgt. Weiterhin wird der Burgenbau, die Anlage von Städten in der Politik der jeweils wechselnden Landesherren behandelt. Mit dem „Berliner Unwillen“ beginnt die „Zentralisation der Landesherrschaft“ in der „Dezentralisation des Heiligen Römischen Reiches. Reformation und territoriale Entwicklung“ markieren die weiteren Schritte des Ausbaus des brandenburgischen Staates.

1.2. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg II (Frühe Neuzeit) (V)

Die zweistündige Vorlesung hat den Aufstieg Brandenburg-Preußens zur europäischen Großmacht im Wechselspiel mit der europäischen Entwicklung zum Gegenstand. Es werden die Voraussetzungen, die Maximen des Staates sowie ihre Wirkung auf die soziale und die Entwicklung der Baugedanken behandelt.

1.3. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg III (19. und 20. Jahrhundert) (V)

Die zweistündige Vorlesung behandelt die Entwicklung der Region in der Zeit ihrer größten Blüte sowie ihres größten Niedergangs. Ausgehend von der Industrie- und Verkehrsentwicklung wird das Wachstum Berlins auf Kosten Brandenburgs, aber auch die eigenständige Entwicklung der Industrie in der Großstadt ferner liegenden Teilen behandelt. Die Bedeutung der Region als Innovationszentrum wird ebenso dargestellt wie die Entwicklung der Landwirtschaft.

1.4. Städtemonographien Brandenburgs (Ü)

Die einstündige Übung gibt eine Übersicht über die wichtigsten Werke zur Geschichte der Städte der Region. Die wichtigsten Arbeiten und Zeitschriften werden vorgestellt und die speziellen Methoden der bibliographischen Erkundung vorgestellt.

1.5. Die Entwicklung des Raumes Berlin-Brandenburg in der Neuzeit im Vergleich mit anderen Ländern Mitteleuropas (V)

An zahlreichen Beispielen und Fallstudien behandelt die zweistündige Vorlesung die Entwicklung der einzelnen Bereiche Brandenburgs als Kernstück des preußischen Staates mit der Entwicklung in anderen Teilen des Staates Preu-

ßens und den anderen Ländern Deutschlands und Europas. Hierbei werden vor allem Gemeinsamkeiten und gegenseitige Bedingungen einerseits sowie die Ausprägung von Unterschieden und ihre Ursachen vorgestellt.

1.6. Kolloquium zu Forschungsfragen (K)

Das einstündige Kolloquium soll die Möglichkeit einräumen, auf spezielle Fragen der Teilnehmer einzugehen, auf neue Forschungen und -probleme aufmerksam zu machen und sie beraten.

Modul 2: Kunst-, Bau- und Architekturgeschichte Berlin-Brandenburg

2.1. Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Raum Berlin-Brandenburg (Mittelalter) (V)

Die zweistündige Vorlesung hat die mittelalterliche Bau- und Besiedlungsgeschichte zum Inhalt. Sie umfasst die Städtegründungen und die frühe Bebauung in Form von Wohnhäusern, den Bauten des Adels bis zu den Anlagen der Landesherrschaft, der Klöster und Ordensgemeinschaften.

2.2. Garten- und Landschaftsplanung (V)

Die einstündige Vorlesung umfasst den Zeitraum von der Regierungszeit des Großen Kurfürsten bis in die Moderne der Gegenwart und stellt die Gartenkunst in ihren Grundlagen als herrschaftlicher und adliger Gärten bis in das Kleingartenwesen der Neuzeit dar.

2.3. Baugeschichte Berlin-Brandenburg (V)

Ausgehend vom Etablissement und Retablisement behandelt die zweistündige Vorlesung die Prinzipien der Stadt- und Landesplanung, die Entwicklung des Haus- und Wohnungsgrundrisses und der Industriearchitektur. Der Anfang des 18. Jahrhunderts entwickelte Gedanke der Neuordnung der Städte in Brandenburg, in der die Stadt Berlin Modellcharakter besaß, wird in seinen Prinzipien und Planungsdokumenten behandelt.

2.4. Lebensbilder Berlin-Brandenburgischer Künstler (Ü)

Die zweistündige Übung behandelt in Vorträgen der Teilnehmer die Biographien und das Werk wichtiger Künstler der Region. Dabei wird das Schwergewicht auf bekannte Künstler gelegt.

2.5. Einzelfragen der Bau- und Städtebaugeschichte (Ü)

Die zweistündige Übung ist der Behandlung spezieller Probleme der Geschichte und Kulturgeschichte der Region in seminaristischer Form gewidmet.

2.6. Einzelfragen der Gartenbaugeschichte (Ü)

Die einstündige Übung widmet sich in seminaristischer Form speziellen Problemen der Garten-

baugeschichte. Es werden die Entwicklung in der Region vertieft behandelt und Sonderentwicklungen beleuchtet.

Modul 3: Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Berlin-Brandenburg

3.1. Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Freiflächengestaltung im 19./20. Jahrhundert (V)

Die zweistündige Vorlesung behandelt die baugeschichtliche Entwicklung des Wohnbaus mit seinen Wohnungsgrundrissen einschließlich der Ausstattungen der Wohnungen. Einbezogen werden das quartierbezogene städtische oder dörfliche Umfeld einschließlich der Benutzergeschichte der Straßen, Frei- und Erholungsflächen.

3.2. Geschichte von Städtebau und Wohnhausarchitektur in Brandenburg (Neuzeit) (Ü)

Die zweistündige Übung widmet sich in seminaristischer Form Einzelfragen der Bau- und Städtebaugeschichte Berlin-Brandenburgs.

3.3. Kunst- und Kulturgeschichte, Alltagsgeschichte von/ in Stadt und Land (V)

Die einstündige Vorlesung behandelt die Entwicklung in der Region nach dem Dreißigjährigen Krieg und insbesondere die Zeit der industriellen Revolution in ihrer Wirkung auf die Lebensweise der Menschen sowie dem Wandel von den Prinzipien des dörflichen Lebens zu dem in der Stadt.

3.4. Die städtische Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, Verwaltungen und Behörden (V)

Die einstündige Vorlesung widmet sich der Behandlung der besonders im 19. Jahrhundert entstehenden behördlichen Infrastruktur, die das Zusammenleben auf engstem Raum organisierte und teilweise überhaupt erst möglich machte. Probleme der Stadttechnik und der Stadthygiene werden in ihrer Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen und die kommunale Entwicklung aufgezeigt.

Modul 4: Typologien, Ausführungstechniken und Verkehrsgesichte des Raums

4.1. Gebäudetypologie (Ü)

Die einstündige Übung behandelt die Durchgängigkeit der Bautypen öffentlicher und privater Gebäude, die oft nur unter sich ändernden ästhetischen Ansprüchen umgestaltet worden sind. Es soll das Erkennen der unterschiedlichen Typen sowie deren Gemeinsamkeit geübt werden.

4.2. Bau- und Ausführungstechniken, Fachterminologie und Stilformen (Ü)

Die einstündige Übung soll das Verständnis für historische Bautechniken vermitteln und dient dem Vertraut werden mit der speziellen Fachterminologie der einzelnen Gewerke.

4.3. Geschichte des konstruktiven Ingenieurbaus (V)

Die einstündige Vorlesung behandelt ausgehend von der industriellen Entwicklung und der Entwicklung des Verkehrswesens das Aufkommen des konstruktiven Ingenieurbaus, der Teil der Baugeschichte in seinen besonderen Formen geworden ist. Im Vordergrund stehen Brücken- und Hallenkonstruktionen, die besonders in der Zeit um 1900 zum Gegenstand künstlerischer Durchbildung werden und immer Ausdruck der zeitgenössischen stilistischen Gesamtentwicklung sind.

4.4. Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte Berlin-Brandenburgs in der Neuzeit (V)

Die zweistündige Vorlesung behandelt ausgehend von der Verlagerung der Verkehrswege und Entscheidungsräume in der Nordwanderung die Wirkung dieses Prozesses auf die Region Berlin-Brandenburg. Neben der Darstellung der Manufakturentwicklung erfolgt vor allem eine Behandlung des Ausbaus der Verkehrswege auf dem Wasser und auf der Straße. Höhepunkt dieser Entwicklung ist der Aufbau der Eisenbahnlinien ab dem Ende der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, die Berlin und dann auch die Region Brandenburg zu einem europäischen Verkehrszentrum machten.

(3) Je Modul sind vier Themenbereiche auszuwählen. Der zeitliche Umfang der einzelnen Themenbereiche umfasst je 30 Studenten Präsenzzeit (2 SWS) und 60 Stunden Vor- und Nachbereitungszeit. Für jeden absolvierten Themenbereich werden 3 Studienpunkte angerechnet. Der Abschluss eines Moduls setzt den Nachweis von vier zugehörigen Lehrveranstaltungen (12 Studienpunkte) voraus.

II. Prüfungen

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss Geschichte entscheidet in allen die Prüfung betreffenden Angelegenheiten. Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und gibt die Prüfungstermine einschließlich der Termine für Prüfungswiederholungen bekannt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen

(1) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

(2) Zur schriftlichen Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Module und die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich absolviert hat.

§ 10 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen. Jedes Modul wird mit einer mündlichen Prüfung, die je Prüfling eine Dauer von 30 Minuten hat, abgeschlossen. Für die mündlichen Prüfungen schlägt die Kandidatin oder der Kandidat zwei Themen aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Module vor, von denen die Prüferin oder der Prüfer eins auswählt.
- einer Abschlussarbeit und der Verteidigung (Vortrag und Diskussion)

Die Dauer der Verteidigung beträgt 30 Minuten.

§ 12 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Das Thema der Abschlussarbeit wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags der oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der betreuenden Gutachterin oder dem betreuenden Gutachter vom Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss der Module ausgegeben. Das Thema der Abschlussarbeit soll sich nicht auf das unmittelbare Arbeitsgebiet der Kandidatin oder des Kandidaten beziehen. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der Umfang der Abschlussarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten. Es sind drei Exemplare der Arbeit beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit um zwei Wochen verlängert werden. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur während der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Arbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bewertet, für die Bewertung der Arbeit gilt § 13 entsprechend. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der arithmetische Mittelwert als Note. Setzt eine Prüferin oder ein Prüfer im Gegensatz zur anderen oder zum anderen als Einzelnote für die Arbeit „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ fest, so bestellt der

Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als Note voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss ebenfalls eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer bestellen. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit „sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)“ bewerten; als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten.

(4) Das Ergebnis der Beurteilung soll vier Wochen nach Abgabe der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(5) Die Verteidigung der Abschlussarbeit umfasst einen zehnminütigen Vortrag und eine anschließende zwanzigminütige Diskussion. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus der schriftlichen Arbeit und der Verteidigung. Dabei ist die Note für die schriftliche Arbeit doppelt und die Note für den Vortrag einfach zu gewichten.

§ 13 Bewertung der Prüfungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den nach Studienpunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungen (je 13 Studienpunkte) und der Abschlussarbeit (8 Studienpunkte).

(3) Die Gesamtnote wird wie folgt festgelegt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5
= excellent/hervorragend

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,0
= very good/sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 3,0
= good/gut

Bei einem Durchschnitt über 3,0 bis 3,5
= satisfactory/befriedigend

Bei einem Durchschnitt 3,6 bis 4,0
= sufficient/ausreichend.

Bei einem Durchschnitt 4,1 bis 5,0
= fail/nicht bestanden

§ 14 Wiederholung

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit darf grundsätzlich nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden.

(3) Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass die Studentin oder der Student die Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Erscheint die Kandidatin oder Kandidat ohne triftigen Grund nicht zur Abschlussprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt diese als „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“. Ebenso gilt die Abschlussarbeit als „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „fail/ nicht bestanden (4,1 - 5,0)“.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz 3 entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Bescheinigungen, Zertifikate, Zeugnis, Urkunde

(1) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die nur einzelne Lehrveranstaltungen des Ergänzungsstudiengangs absolviert und keine Prüfung abgelegt haben, können sich dies bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung wird vom Institut für Geschichtswissenschaften auf einem Briefbogen der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt, mit dem Stempel des Instituts versehen und von der oder dem Lehrenden unterzeichnet.

(2) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die einzelne Module absolviert und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können sich dafür ein Zertifikat ausstellen lassen. Das Zertifikat enthält die einzelnen Prüfungsleistungen, wird mit dem Stempel der Philosophischen Fakultät I versehen und von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium, die den gesamten Ergänzungsstudiengang absolviert und die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis. In das Zeugnis werden alle erzielten Prüfungsleistungen, die Gesamtnote und das Thema der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I versehen und von der Dekanin oder dem, Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen. Darüber wird mit gleichem Datum des Zeugnisses eine Urkunde ausgestellt. Sie wird mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät I versehen und von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studienverlaufsplan

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft

Die Einrichtung des Studienganges verfolgt drei Ziele:

1. soll im Vergleich zu anderen Bundesländern wie beispielsweise den Freistaaten Sachsen und Bayern die kulturgeschichtliche Eigenart und Besonderheit des Berlin-Brandenburgischen Raumes als Teil des ehemaligen Landes Preußen in das öffentliche Bewusstsein gebracht werden.
2. wird den im öffentlichen Dienst oder freiberuflich tätigen Fachdisziplinen, die mit dem Kulturgut dieser Region verantwortliche umzugehen haben, ein Grundlagenwissen vermittelt.
3. soll der Studiengang einerseits (Studierenden der Berliner Universitäten) Anregungen zur anwendungsbezogenen Kulturlandschaftsforschung geben und andererseits zur Erhaltung der überkommenen Elemente der Kulturlandschaft beitragen.

Mit den Zielen verbindet sich die Hoffnung, dass sich Berlin-Brandenburg im Konkurrenzverhalten der deutschen und europäischen Regionen untereinander stärker als bisher oder überhaupt erstmalig mit seinem kulturgeschichtlichen Erbe profilieren kann.

Zielgruppen des Studienganges sind somit freiberufliche oder im öffentlichen Dienst beschäftigte Architekten und Stadtplaner, Garten- und Landschaftsbauer sowie Ingenieure, deren Berufstätigkeit Abendveranstaltungen voraussetzt. Der Studiengang sollte ebenso für arbeitslose Absolventen der Fachdisziplinen wie auch ganz allgemein Studenten der Berliner Universitäten zugänglich sein. Es ist zu überlegen, ob zusätzlich zur Semesterplanung eine Abfolge öffentlicher Abendvorträge, die auch den interessierten Bürgern zugänglich sind, angeboten werden soll; mit derartigen eineinhalbstündigen Vorträgen könnten Sachbereiche behandelt werden, die innerhalb der Semesterplanung nicht untergebracht werden können.

Zertifikate über des Besuch des Gesamtlehrgangs bzw. einzelner Teile werden erteilt.

Für den Studiengang werden Module gebildet.

- Die erste Modulgruppe bilden die Veranstaltungen zur **Landesgeschichte**,
- die zweite Modulgruppe die zur **Bau- Kunstgeschichte**,

- die dritte Modulgruppe die zur **Kulturgeschichte**,
- die vierte Modulgruppe beschäftigt sich mit **Typologien**.

Modulgruppe 1:

- 1.1. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg I
- 1.2. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg II (1648 bis 1871)
- 1.3. Landesgeschichte Berlin-Brandenburg III (1871 bis zur Gegenwart)
- 1.4. Städtemonographien Brandenburgs
- 1.5. Die Entwicklung des Raumes Berlin-Brandenburg in der Neuzeit im Vergleich im Vergleich mit anderen Ländern Mitteleuropas
- 1.6. Einzelfragen der Geschichte und Kulturgeschichte
- 1.7. Kolloquium zu Forschungsfragen

Modulgruppe 2:

- 2.1. Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Raum Berlin Berlin-Brandenburg (von der slawischen Besiedlung bis 1648)
- 2.2. Garten- und Landschaftsplanung
- 2.3. Baugeschichte Berlin-Brandenburg
- 2.4. Lebensbilder Berlin-Brandenburgischer Künstler
- 2.5. Einzelfragen der Bau- und Städtebaugeschichte
- 2.6. Einzelfragen der Gartenbaugeschichte

Modulgruppe 3:

- 3.1. Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Freiflächengestaltung im 19./20. Jahrhundert
- 3.2. Geschichte von Städtebau und Wohnhausarchitektur in Brandenburg (1648 bis 1914)
- 3.3. Kunst- und Kulturgeschichte, Alltagsgeschichte von/ in Stadt und Land
- 3.4. Die städtische Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen, Verwaltungen und Behörden

Modulgruppe 4:

- 4.1. Gebäudetypologie
- 4.2. Bau- und Ausführungstechniken, Fachterminologie und Stilformen
- 4.3. Geschichte des konstruktiven Ingenieurbaus
- 4.4. Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte Berlin-Brandenburgs in der Neuzeit

Modulgruppe	Art der Veranstaltung	SWS	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	V	2	1.1.	1.2.	1.3.	1.5.
	Ü	1			1.4.	
	Ü	2				1.6.
	Ü				1.7.	
2	V	2		2.1.		
	V	1		2.2.		
	Ü	2		2.3.		
	Ü	2			2.4	
	Ü	1				2.5
	Ü	1				2.6.
3	V	2	3.1.	3.2.		
	V	1			3.3.	
	V	1				3.4.
4	Ü	1	4.1.			
	Ü	1	4.2.			
	V	1		4.3.		
	V	2				4.4.

Als Beispiele für die Übung „Einzelfragen der Geschichte und Kulturgeschichte“ seien folgende Themen aufgeführt:

- Landschaft und Herrschaft im Raum Berlin/Brandenburg
- Historische und archäologische Stadtinventare
- Mittelalterliches Befestigungswesen im Raum Berlin/Brandenburg
- Mittelalterliche Klosteranlagen und ihre Nutzung nach Aufhebung der Klöster
- Altkarten als Quellen zur Entwicklung der Kulturlandschaft

- Landekarten und Ingenieurbau.
- Bibliographien zur Berlin-Brandenburgischen Geschichte
- Quellenpublikationen zur Berlin-Brandenburgischen Geschichte
- Historische Vereine und Vereinigungen
- Bibliotheken
- Archive
- Messtischblätter und ihr Quellenwert u.a.m.

Zulassungsordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage von § 13 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin am 30. Januar 2001 nachfolgende Zulassungsordnung für den Master-Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ erlassen.²

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt für den Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ die Zulassung zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

Die jährlich zum Wintersemester zu dem Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ zugelassene Zahl von Studierenden beträgt maximal 30. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Studiengang „Geschichte der Berlin-Brandenburgischen Kulturlandschaft“ ist:

- a) der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer gleichgestellten Hochschule im Bereich der Geisteswissenschaften, der Architektur sowie der Studienrichtungen, die in ihrem Ausbildungsprogramm Lehrveranstaltungen zur Denkmalpflege aufgenommen haben (z.B. Gartendenkmalpflege) oder

- b) in den Fällen, in denen kein berufsqualifizierender Studienabschluss vorliegt, die Eignung für das Studium durch eine einschlägige Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

(2) Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Die folgenden Unterlagen sind beizufügen:

- das Abschlusszeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studiums und
- ggf. der Nachweis der Berufsausbildung und einer einschlägigen Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Bereich.

(3) Über die Eignung und Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuften Bewerberinnen oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so trifft der Prüfungsausschuss eine Auswahl. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf der Grundlage der in Absatz 1a) und b) angeführten Abschlüsse bzw. Nachweise. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(4) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sind unverzüglich den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen zuzusenden. Zugelassene Studienbewerber müssen binnen vier Wochen die Annahme des Studienplatzes im Studentensekretariat schriftlich anzeigen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

² Diese Zulassungsordnung wurde am 27. Juli 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur vorläufig bestätigt bis zum Ende des SS 2002.